

**Merkblatt über Ihre Kostenbeitragspflicht und notwendige Angaben bei der
Gewährung einer voll- oder teilstationären Leistung nach dem
Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)**

für:

geb. am:

<u>Hinweis:</u>	<u>Quelle:</u>
Ab Gewährung einer voll- oder teilstationären Leistung nach dem SGB VIII haben das Kind oder die/der Jugendliche und deren Eltern zu den Kosten der vorgenannten Leistung beizutragen.	§§ 91 ff. SGB VIII
Für die gewährte Leistung wird nach dem SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.	§ 91 SGB VIII
Wir haben zu prüfen, ob Sie diesen Kostenbeitrag ganz oder teilweise übernehmen können.	§§ 92 (1), 93, 94 SGB VIII
Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie ab Beginn einer vollstationären Jugendhilfegewährung nicht mehr berechtigt sind, den Unterhalt für das/die Kind/er und Jugendlichen zu beanspruchen.	
Weitere Leistungen, die Sie ab Hilfebeginn einer vollstationären Maßnahme für das Kind oder die Kinder erhalten haben, werden durch uns als Jugendhilfeträger beansprucht (Halbwaisenrente, BAB, BAföG o.ä.)	
Zudem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass <u>Unterhaltszahlungen</u> , die Sie nach Beginn der Jugendhilfegewährung an das Kind / die Kinder und Jugendlichen oder Dritte leisten, von uns nicht anerkannt werden können. Sämtliche Zahlungen sind zukünftig nur noch in Form eines Kostenbeitrages an uns als Träger der Jugendhilfe zu erbringen.	Gilt nur für den <u>nicht</u> im Haushalt lebenden Elternteil!
Wir weisen darauf hin, dass wir bei vollstationären Leistungen <u>mindestens</u> den Einsatz des Kindergeldanteils für den Zeitraum der Hilfe von Ihnen fordern, sofern Sie kindergeldberechtigt sind. Wir werden bei der Familienkasse oder der sonstigen Kindergeld gewährenden Stelle unseren Erstattungsanspruch auf die auf das untergebrachte Kind entfallenden Beträge geltend machen.	
Bitte denken Sie daran, dass Sie bei einer stationären Unterbringung Ihres Kindes <u>verpflichtet</u> sind, hierüber ggf. auch andere Sozialleistungsträger (ALG II, Unterhaltsvorschusskasse, Sozialamt etc.) entsprechend zu unterrichten, damit die entsprechenden Leistungen von dort eingestellt werden können.	Mitwirkungspflicht gem. § 60 Sozialgesetzbuch I (SGB I)
Für Rückfragen steht Ihnen die Wirtschaftliche Jugendhilfe unter ☎ 04321 / 942 – 2538 (Frau Meyer) oder ☎ 04321 / 942 – 2507 (Frau Koslowski) jederzeit gerne zur Verfügung!	

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Informationen bezüglich der Unterbringung meines Kindes an die Unterhaltsvorschusskasse / Beistandschaften weitergegeben werden dürfen.

Eine Kopie dieses Merkblattes wurde mir/uns heute ausgehändigt:

Name, Vorname der Eltern bzw. des Elternteils: